

b) sie die Vorrechte und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen eines Richters des Gerichtshofs genießen;

c) sie über die Befugnis verfügen, in anderen Fällen als denjenigen, für die sie ernannt wurden, in Vorverfahren zu entscheiden, und für diesen Zweck vorbehaltlich des Absatzes 2 über die gleichen Befugnisse wie die ständigen Richter verfügen.

4. Tritt ein Reserverichter an die Stelle eines Richters, der nicht in der Lage ist, weiter tätig zu sein, gelten für ihn ab diesem Zeitpunkt die Bestimmungen des Absatzes 1.

Beschluss

Auf seiner 5407. Sitzung am 10. April 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. März 2006 (S/2006/199)³⁰⁴.

Resolution 1668 (2006) vom 10. April 2006³⁰³

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1581 (2005) vom 18. Januar 2005,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 27. März 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁰⁴,

1. *beschließt* auf Grund des Ersuchens des Generalsekretärs, zu bestätigen, dass Richter Joaquín Canivell auch über April 2006 hinaus die Verhandlungen im Fall *Krajišnik* führen kann, bis zum Abschluss des Falles, ungeachtet dessen, dass seine Gesamtdienstzeit am Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht dann den Zeitraum von drei Jahren erreichen und überschreiten würde,

2. *beschließt außerdem,* mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5407. Sitzung einstimmig verabschiedet.

B. Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)³⁰⁵

Beschlüsse

Auf seiner 5289. Sitzung am 24. Oktober 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Serbien und Montenegros einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. Oktober 2005 (S/2005/635)³⁰⁴.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kai Eide, den Sondergesandten des Generalsekretärs für die umfassende Überprüfung der Situation im Kosovo, und Herrn Søren Jessen-Petersen, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission

³⁰³ Mit Schreiben vom 10. April 2006 (S/2006/231) übermittelte der Präsident des Sicherheitsrats dem Präsidenten der Generalversammlung den Wortlaut der Resolution 1668 (2006).

³⁰⁴ S/2006/199.

³⁰⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1999 verabschiedet.